

Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Stadt Kronach

vom 12.09.2022

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638), und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), das zuletzt durch Art. 130c des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) geändert worden ist, erlässt die Stadt Kronach folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Stadt Kronach erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit einer Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 27 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
- | | |
|---|-------------|
| a) eine Einzelgrabstätte | 34,00 Euro |
| b) eine Doppelgrabstätte | 68,00 Euro |
| c) eine Dreifachgrabstätte | 102,00 Euro |
| d) eine Vierfachgrabstätte | 136,00 Euro |
| e) eine Fünffachgrabstätte | 170,00 Euro |
| f) eine Sechsfachgrabstätte | 204,00 Euro |
| g) eine Achtfachgrabstätte | 272,00 Euro |
| h) eine heckenumfriedete Doppelgrabstätte | 102,00 Euro |
| i) eine heckenumfriedete Vierfachgrabstätte | 204,00 Euro |
| j) eine Kindergrabstätte | 12,00 Euro |
| k) eine 1-fach-Gruft | 122,00 Euro |
| l) eine 2-fach-Gruft | 244,00 Euro |
| m) eine 3-fach-Gruft | 366,00 Euro |
| n) eine 4-fach-Gruft | 488,00 Euro |
| o) eine 6-fach-Gruft | 732,00 Euro |
| p) eine Urnenerdgrabstätte | 38,00 Euro |
| q) eine Urnenwiesengrabstätte (Kreis, Welle) | 69,00 Euro |
| r) eine Urnenwiesengrabstätte (Platten in gerader Linie, betrifft nur bereits belegte Grabnummern 93 bis 161 im Friedhof Kronach) | 26,00 Euro |
| s) eine Urnenwiesengrabstätte (Platten in gerader Linie) | 35,00 Euro |
| t) eine Urnenerdgrabstätte am Baum | 38,00 Euro |
| u) eine Urnennische in der Urnenwand | 79,00 Euro |
- (2) ¹Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5 Jahre, 10 Jahre oder 15 Jahre ist möglich. ²Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. ³Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).
- (3) Für ein Urnengrabfach in der Urnenwand wird ein jährlicher Zuschlag erhoben in Höhe von 10,00 Euro
- (4) Für den pauschalierten Unterhalt im besonders gestalteten Urnenfeld wird ein jährlicher Pflegezuschlag erhoben in Höhe von 10,00 Euro

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pro angefangenem Benutzungstag bei
- | | |
|----------------------------|------------|
| a) Aufbewahrung der Leiche | 46,00 Euro |
| b) Aufbewahrung der Urne | 15,00 Euro |
- (2) Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle beträgt 267,00 Euro
- (3) Die Gebühr für das Reinigen einer Gruft 50,00 Euro
- (4) Gebühr für die Genehmigung zur Urnenbeisetzung in der

städtischen Gruft (Ordnungsamt, Sozialbestattungen) 20,00 Euro

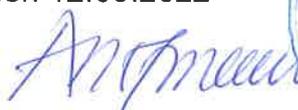
§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach § 14 Friedhofssatzung beträgt 10,00 Euro
- (2) Die Gebühr für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, beträgt 15,00 bis 150,00 Euro
- (3) Die Gebühr für die Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung nach § 28 Friedhofssatzung beträgt 15,00 Euro
- (4) Die Gebühr die Bescheinigung der Annahme einer Urne oder Leiche beträgt 15,00 Euro
- (5) Die Gebühr für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts entfernen zu dürfen beträgt 30,00 Euro
- (6) Verwaltungsgebühr je Todesfall 65,00 Euro
- (7) ¹Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, aber im Rahmen der Inanspruchnahme der städtischen Bestattungseinrichtungen nach § 1 Abs. 1 entstehen können, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. ²Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. ³Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2022 in Kraft.

STADT KRONACH
den 12.09.2022

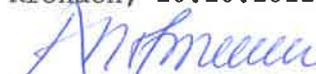

Angela Hofmann
Erste Bürgermeisterin



Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Satzung wurde im
Amtsblatt des Landkreises Kronach
Nr. 36 vom 19.09.2022 amtlich bekannt
gemacht.

Kronach, 10.10.2022


Angela Hofmann
Erste Bürgermeisterin

